

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1992/6/22 B1385/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.06.1992

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

VfGG §19 Abs3 Z2 lite

#### Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Flächenwidmungsplanänderung mangels Legitimation der Beschwerdeführerin; nur Gemeinde als Adressat des einen Flächenwidmungsplan genehmigenden Bescheides und Partei im Genehmigungsverfahren

### **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird abgewiesen.

## Begründung

# Begründung:

- 1. Mit der auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde bekämpft die Beschwerdeführerin den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 15. Oktober 1991, mit welchem dem Beschluß des Gemeinderates von St. Lorenz vom 8. März 1990, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der im Eigentum der Beschwerdeführerin stehenden Grundstücke 1994/1, 1973/3 EZ 114 KG St. Lorenz (Umwidmung von Grünland in Bauland) die Genehmigung versagt worden ist.
- 2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 8463/1978, 8955/1980, 10073/1984, 10092/1984, 10288/1984 und 10554/1985) ist Adressat des einen Flächenwidmungsplan genehmigenden Bescheides und Partei im Genehmigungsverfahren lediglich die Gemeinde. Den vom Flächenwidmungsplan Betroffenen gegenüber ist die Genehmigung nur ein Teilakt im Verfahren zur Erlassung der Verordnung, der als solcher nicht angefochten werden kann.

Diese Erwägungen gelten auch für den Fall einer Versagung der Genehmigung einer vom Gemeinderat beschlossenen Änderung eines Flächenwidmungsplanes.

3. Die Beschwerde ist daher mangels Legitimation der Beschwerdeführerin gemäß §19 Abs3 Z2 lite VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist abzuweisen, da eine Abtretung nach Art144 Abs3 B-VG nur bei einer abweisenden Sachentscheidung des Verfassungsgerichtshofes zulässig ist.

# **Schlagworte**

VfGH / Legitimation, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Parteistellung Raumordnung

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1992:B1385.1991

Dokumentnummer

JFT 10079378 91B01385 00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at